



# Verordnung Aktuell Sonstiges

Stand: 1. Februar 2019

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns ▪ [Verordnungsberatung@kvb.de](mailto:Verordnungsberatung@kvb.de) ▪ [www.kvb.de/verordnungen](http://www.kvb.de/verordnungen)

## ■ Orthonyxie-Therapie (Nagelspangen-Behandlung)

Die zur Behandlung notwendige Nagelspange (ohne Zusatzmaterial wie z. B. Kleber) ist über den Sprechstundenbedarf ordnungsfähig, wenn sie in der Arztpraxis selbst angelegt wird.

**Eine Verordnung als Hilfsmittel auf den Namen des Patienten ist nicht zulässig.**

Bei der medizinisch indizierten Spangenbehandlung handelt es sich grundsätzlich um eine ärztliche Leistung, die mit der Versicherten- bzw. Grundpauschale abgegolten ist (Ausnahme siehe unten). Die Behandlung von Hautdefekten und Entzündungen sowie von eingewachsenen Zehennägeln ist eine ärztliche Leistung und deshalb nicht als Heilmittel (Podologie) ordnungsfähig. Die Orthonyxie-Behandlung kann an entsprechend ausgebildetes Personal delegiert werden. Die Verantwortlichkeit bleibt bei Ihnen. Für eine ärztliche Spangenbehandlung gibt es keine indikationsbezogene Voraussetzung wie z. B. Diabetes.

Für das erste Halbjahr 2019 ist mit den bayerischen Krankenkassen für das Anbringen von Nagelkorrekturspangen weiterhin eine zusätzliche Förderung vereinbart worden.

Geförderte GOP	Zuschlagshöhe	Abrechnungsvoraussetzungen
97191A	max. 80,00 €	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Der Zuschlag 97191A ist bei Patienten abrechenbar, bei denen eine Nagelkorrekturspange angelegt wird.</li> <li>▪ Der Zuschlag 97191B ist bei Patienten abrechenbar, bei denen eine Nachjustierung einer Nagelkorrekturspange erforderlich ist.</li> <li>▪ Voraussetzung für die Vergütung der Zuschläge ist das Vorliegen der gesicherten Diagnose L60.0G.</li> <li>▪ Die Zuschläge sind je behandeltem Nagel abrechenbar, maximal jedoch jeweils 10-mal im Behandlungsfall.</li> <li>▪ <b>Bitte setzen Sie die Zuschläge 97191A bzw. 97191B in Ihrer Abrechnung an, sofern die erforderlichen Voraussetzungen vorliegen.</b></li> </ul>
97191B	max. 20,00 €	

Ansprechpartner für Ordnungsfragen stehen Ihnen – **als Mitglied der KVB** - unter 0 89 / 5 70 93 - 4 00 30 für Abrechnungsfragen unter 0 89 / 5 70 93 - 4 00 10 zur Verfügung. Oder Sie hinterlassen uns über das Kontaktformular unter [www.kvb.de/Beratung](http://www.kvb.de/Beratung) einen Rückrufwunsch.